

Am 17. Januar 2023 beriet Sie unser Vorstandsmitglied Ulrike Böker am bvvp-Expertentelefon zum Thema: „Nachbesetzung von Vertragspsychotherapeutensitzen“.

Immer wieder erreichen uns im Berufsverband Fragen zur Abgabe und Übernahme von Kassensitzen. Hier herrscht viel Unsicherheit, und teilweise kursieren sogar Falschaussagen. Ist es bei Ihnen tatsächlich so weit, dass Sie einen Sitz abgeben oder übernehmen wollen, sollten Sie sich also unbedingt auch persönlich beraten lassen, damit die möglichen individuellen Konstellationen und unterschiedlichen Spruchpraxen der Zulassungsausschüsse Berücksichtigung finden.

Sie konnten nicht teilnehmen? Antworten auf drei häufig gestellte Fragen zu diesem Thema lesen Sie hier:

1. Wie funktioniert das Nachbesetzungsverfahren?

Das Nachbesetzungsverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, das durchlaufen werden muss, um in einem gesperrten Planungsbereich einen in der Regel halben oder ganzen Kassensitz abgeben zu können. Niedergelassene Kolleg*innen müssen dafür das Verfahren für einen halben oder ganzen (oder auch dreiviertel oder viertel) Sitz mittels eines gebührenpflichtigen Antrags (120 Euro) an den Zulassungsausschuss der zuständigen KV beantragen. Stimmt dieser der Nachbesetzung zu, weil die Praxis für die Versorgung erforderlich ist, wird der Sitz meist anonymisiert unter einer Chiffre auf der Internetseite der KV oder im KV-Rundschreiben, einmalig oder mehrfach ausgeschrieben. Interessierte können sich dann innerhalb einer von der KV gesetzten Frist auf den Sitz bewerben. Halten Interessent*innen die Frist nicht ein, werden deren Bewerbungen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

2. Was hat es mit dem Begriff der Versorgungsrelevanz auf sich, der im Zusammenhang mit der Nachbesetzung immer wieder fällt?

Entscheidend ist, dass es die Nachbesetzung eines Praxissitzes bei einer nominellen Überversorgung, also ab einem Versorgungsgrad von 110 Prozent, aus Gründen der Versorgung notwendig sein muss. Das SGB V sagt dazu in § 103 Absatz 3a: „Hat der Landesausschuss eine Feststellung nach Absatz 1 Satz 3 getroffen (Anmerkung: dass 140 Prozent erreicht oder überschritten sind), soll der Zulassungsausschuss den Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist.“ Der Zulassungsausschuss kann einen Antrag jedoch bereits ab einem Versorgungsgrad von 110 Prozent ablehnen. Können Abgebende allerdings nachweisen, dass auf dem Sitz ausreichend Versorgung stattgefunden hat und ausreichend Leistungen für GKV-Patient*innen abgerechnet wurden, geht man davon aus, dass der fragliche Sitz weiterhin für eine ausreichende Versorgung notwendig und damit versorgungsrelevant ist, also „Praxissubstrat“ hat – auch bei nomineller Überversorgung von mehr als 110 Prozent. Bitte informieren Sie sich hier unbedingt über die Spruchpraxen ihrer regionalen Zulassungsausschüsse!

3. Was sind privilegierte Bewerber*innen?

Zu privilegierten Bewerber*innen gehören zunächst die im SGB V, § 103, Absatz 4 unter dem fünften Kriterium aufgeführten Personengruppen, nämlich Ehepartner*innen, Lebenspartner*innen oder Kinder von Abgebenden. Hier kommt der grundgesetzlich verankerte Schutz des Eigentums sowie von Ehe und Familie zum Tragen. Außerdem gehören Bewerbende dazu, die unter dem sechsten Kriterium aufgeführt werden. Diese waren entweder in der Praxis angestellt oder betrieben die Praxis gemeinschaftlich mit dem oder der Abgebenden: es bestand also bereits eine Jobsharing-Partnerschaft oder eine sonstige Berufsausübungsgemeinschaft/Gemeinschaftspraxis. Bedingung für die Privilegierung ist, dass die Anstellung oder Kooperation mindestens drei Jahre bestanden hat. Bei der Jobsharing-Partnerschaft besteht nach fünf Jahren sogar ein gesetzlich verankertes Recht, die Praxis zu übernehmen.

Wir haben die wichtigsten Informationen zum Ablauf einer Sitzabgabe beziehungsweise Übernahme über das sogenannte Nachbesetzungsverfahren für Sie auch in einer kompakten Broschüre zusammengefasst. Neben den rechtlichen Hintergründen finden Sie dort natürlich auch anschauliche Beispiele, damit der Praxisübergang reibungslos gelingt.

VERORDNUNGSBEFUGNISSE FÜR PSYCHOTHERAPEUT*INNEN

Jetzt bestellen unter: <https://bvvp.de/publikationen/>

Preis für Mitglieder beträgt 7,- €, Nichtmitglieder zahlen 14,- €, jeweils inkl. MwSt. + 3 €
Versandkostenpauschale



bvvp e.V. Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten
Württembergische Straße 31, 10707 Berlin
Telefon: 030 88725954
Fax: 030 88725953
Mail: bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

Vertretungsberechtigte Vorstände:
Benedikt Waldherr, Dr. med. Bettina van Ackern, Ariadne Sartorius
Registergericht: Charlottenburg VR 33680 B
USt-IdNr. DE264467497